

Vertrag
über Freundschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Demokratischen Republik Afghanistan

Die Deutsche Demokratische Republik und die Demokratische Republik Afghanistan haben,

ausgehend von den bestehenden Beziehungen der traditionellen Freundschaft, der antiimperialistischen Solidarität und der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten und Völkern;

gewillt, diese Beziehungen, die in Übereinstimmung mit den nationalen Interessen der Völker beider Staaten stehen und der Festigung des Friedens und der Sicherheit in der Welt dienen, weiterzuentwickeln und zu festigen;

entschlossen, die revolutionären Errungenschaften der Völker beider Staaten zu bewahren und zu stärken sowie für die Einheit und Geschlossenheit aller Kräfte zu wirken, die für Frieden, nationale Unabhängigkeit, Demokratie und sozialen Fortschritt, gegen Imperialismus, Hegemonismus, Kolonialismus, Neokolonialismus und Rassismus, in all ihren Erscheinungsformen eintreten;

geleitet von dem Streben, für die weitere Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa, in Asien und in der ganzen Welt zu wirken und zur Entwicklung der Beziehungen zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz beizutragen;

erfüllt von den hohen Idealen des Kampfes für nationale Unabhängigkeit und sozialen Fortschritt;

ihre Treue zu den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen bekräftigend;

beschlossen, diesen Vertrag abzuschließen, und folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Seiten erklären, ihre Entschlossenheit, die Beziehungen der traditionellen Freundschaft und antiimperialistischen Solidarität zwischen ihren Staaten und Völkern auf der Grundlage der Prinzipien der souveränen Gleichheit der Staaten, der territorialen Integrität, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten und der Gleichberechtigung zu festigen und weiter auszubauen.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die ökonomische und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit erweitern. Sie entwickeln die Zusammenarbeit in Industrie und Landwirtschaft sowie bei der Ausbildung von Kadern und* werden ihren Handel auf der Grundlage der Prinzipien der Gleichberechtigung, des gegenseitigen Vorteils und der Meistbegünstigung ausbauen.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden ihre Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft, der Kultur, der Kunst, der Literatur, der Volksbildung und des Hoch- und Fachschulwesens, des Gesundheitswesens, der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und des Films, des Sports und auf weiteren Gebieten erweitern und Erfahrungen austauschen.

Sie fördern die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen und erweitern die Direktkontakte zwischen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, um sich gegenseitig mit dem Leben, der Arbeit, den Erfahrungen und den Errungenschaften der Völker beider Staaten besser vertraut zu machen.

Artikel 4

Die Deutsche Demokratische Republik und die Demokratische Republik Afghanistan verfolgen eine Politik des Friedens und der internationalen Verständigung, um die Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen allen Völkern zu festigen.

Die Deutsche Demokratische Republik schätzt und respektiert die auf die Erhaltung des Friedens, der Entspannung und internationalen Sicherheit gerichtete Politik der Nichtpaktgebundenheit der Demokratischen Republik Afghanistan.

Die Demokratische Republik Afghanistan schätzt die friedliebende Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wesen des sozialistischen Staates begründet ist, als einen wichtigen Faktor für die Erhaltung des Weltfriedens, der Entspannung und internationalen Sicherheit.

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden weiterhin ihren aktiven Beitrag zum Kampf für Frieden und internationale Sicherheit, zur Verhinderung eines neuen Weltkrieges leisten. Sie werden alle Anstrengungen zur entschiedenen Fortsetzung, Festigung und Ausdehnung des Entspannungsprozesses sowie für die Durchsetzung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung einschließlich der nuklearen Abrüstung unternehmen. Beide Seiten treten für die Lösung aller internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln ein, ohne Beeinträchtigung des der Charta der Vereinten Nationen entsprechenden Rechts der Staaten auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung gegen eine Aggression.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich auch künftig entschieden für die Respektierung der allgemein anerkannten Prinzipien der territorialen Integrität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten als wichtigste Bedingungen für das friedliche Zusammenleben der Völker einsetzen.

Sie betrachten die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen, die sich nach dem zweiten Weltkrieg in Europa herausgebildet haben, einschließlich der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, als wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa. Sie unterstützen die Bemühungen, die auf die Festigung des Friedens und der Sicherheit in dieser Region gerichtet sind.

Beide Seiten unterstützen das Streben der Völker Asiens nach Frieden, Sicherheit, Selbstbestimmung und nationaler Unabhängigkeit und wirken für die umfassende politische Regelung der existierenden Probleme auf der Basis der Prinzipien der friedlichen Koexistenz. Sie unterstützen alle Vorschläge, die auf der Grundlage von Gleichheit und gleicher Sicherheit dem Frieden, der Sicherheit und der friedlichen Zusammenarbeit der Staaten und Völker in Europa, Asien und anderen Regionen der Welt dienen.

Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden sich auch weiterhin für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Völker und ihres Rechts auf Selbstbestimmung einsetzen und jeglichen Formen der Unterdrückung der Völker sowie der Verletzung ihrer Grundrechte entgegenreten. Sie werden auch künftig im Kampf gegen Imperialismus, Kolonialismus, Neokolonialismus und Rassismus in all ihren Erscheinungsformen fest zusammenstehen.

Sie werden alle Anstrengungen unterstützen, die auf die völlige Verwirklichung der Deklaration der Organisation der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker gerichtet sind, und werden stets mit allen für ihre Freiheit, Unabhängigkeit,